

Nichtamtliche Lesefassung
**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im
deutsch-französischen Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L)
in Kooperation mit der Universität Straßburg**

vom 14. Februar 2018
Geändert am 02. Februar 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 17. Januar 2018 die folgende Prüfungsordnung im deutsch-französischen Bachelorstudiengang Geschichte beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 9. Februar 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im deutsch-französischen Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) des Fachbereichs III an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen werden Kenntnisse in folgenden Bereichen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt:

- allgemeine Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken);
- Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der deutsch-französische Bachelorstudiengang Geschichte wird als 1-Fach-Studium in Kooperation mit der Universität Straßburg angeboten. Es ist deshalb notwendig, Module an der Universität Straßburg zu absolvieren. Die Einzelheiten finden sich im Anhang.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Umfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Anhang in der Modulliste aufgeführt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Bachelorarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen beträgt 120 Minuten.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.

(4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Auf diese mündliche Ergänzungsprüfung findet § 7 dieser Fachprüfungsordnung Anwendung.

(5) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Portfolio
2. Praxisprojekt mit Abschlussbericht

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen und englischen Sprache auch in der französischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der französischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der englischen oder französischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird durch ein Kolloquium (mündliche Prüfung) von 30 Minuten ergänzt.

§ 11 Zeugnis

(1) Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

(2) In das Zeugnis wird die Gesamtnote aufgenommen, die sich aus dem Mittel der Durchschnittsnote aller endnotenrelevanten Module, gewichtet nach den dabei vergebenen ECTS-Punkten, ergibt. Im Zeugnis sind der gemeinsame Studiengang wie auch die im Ausland erbrachten Leistungen vermerkt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 14. Februar 2018.

Die Dekanin / Der Dekan
des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Anhang

Deutsch-französischer Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L)

Modulplan

1. Plan für Studierende mit Studienstart an der Universität Trier

1.1 Pflichtmodule an der Universität Trier

Nr.	Modulname	Regel-se-mester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-set-zungen (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	1	4	10	keine	Portfolio-Prüfung
2	Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	1	6	10	keine	Hausarbeit
3	Modul TRISTRA-L I	1	1–3	5	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
4	Basismodul Alte Geschichte	2	6	10	keine	Hausarbeit
5	Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	2	6	10	keine	Hausarbeit
6	Modul TRISTRA-L II	2	1–3	5	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
7	Modul TRISTRA-L III	6	1–3	5	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
8	Abschlussmodul Prüfung	6	4	8	keine	30-minütige mündliche Prüfung
9	Abschlussmodul Bachelorarbeit	6	0	12	keine	Bachelor-Arbeit

1.2 Wahlpflichtmodule an der Universität Trier

Es sind jeweils 5 LP in den Studiensemestern 1, 2 und 6 (insgesamt 15 LP) aus dem Modulangebot eines der folgenden Nebenfächer im Rahmen des 2-Fächer-Studiengangs zu wählen:

- Germanistik
- Französische Philologie
- Klassische Archäologie
- Politikwissenschaft
- Kunstgeschichte

1.2. Pflichtmodule an der Universität Straßburg

Nr.	Modulname	Regel-se-mester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-set-zungen (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grande Période 4 (Hist. contemp.)	3	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg

2	Grande Période 1 (Hist. méd.) (Approfondissement)	3	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
3	Devoir semestriel (Gr. période aux choix)	3	0	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
4	Option histoire	3	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
5	Séminaire TRISTRA	3	2	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
6	Option hors histoire	3	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
7	Option hors histoire	3	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
8	Grande Période 2 (Hist. anc.) (Approfondissement)	4	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
9	Grande Période 3 (Hist. mod.) (Approfondissement)	4	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
10	Devoir semestriel (Gr. période aux choix)	4	0	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
11	Option histoire	4	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
12	Séminaire TRISTRA	4	2	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
13	Option hors histoire	4	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
14	Option hors histoire	4	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
15	Grande période 4 (Approfon- dissement)	5	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
16	Grande période aux choix (Approfondissement)	5	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
17	Devoir semestriel (autre Grande période qu'en S3 et S4)	5	0	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
18	Option histoire	5	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
19	Séminaire TRISTRA	5	2	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
20	Option hors histoire	5	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
21	Option hors histoire	5	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg

2. Plan für Studierende mit Studienstart in Straßburg

2.1 Pflichtmodule an der Universität Straßburg

Nr.	Modulname	Regel-se- mester	SWS	LP	Prüfungs- voraus-set- zungen (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Stu- dienleistungen
1	Grande Période 1 (Introduc- tion Hist. Méd.)	1	6	9	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
2	Devoir semestriel (Hist. Méd.)	1	0	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
3	Métier d'historien	1	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
4	Introduction à l'histoire de l'humanité OU Cultures politiques: doctrines et fonctionnement des institu- tions françaises et euro- péennes	1	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
5	Allemand pour TRISTRA	1	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
6	Séminaire TRISTRA	1	1	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
7	Option hors histoire	1	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
8	Option hors histoire	1	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
9	Grande Période 1 (Approfon- dissement)	5	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
10	Grande Période 2 (Approfon- dissement)	5	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
11	Devoir semestriel (Gr. périod 1 OU 2)	5		3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
12	Option Histoire	5	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
13	Séminaire TRISTRA	5	2	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
14	Option hors histoire	5	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
15	Option hors histoire	5	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
16	Grande Période 3 (Approfon- dissement)	6	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
17	Grande Période 4 (Approfon- dissement)	6	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
18	Devoir semestriel (Gr. périod 3 OU 4)	6		3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
19	Option Histoire	6	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg

20	Séminaire TRISTRA	6	1	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
21	Option hors histoire	6	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
22	Option hors histoire	6	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg

2.2. Pflichtmodule an der Universität Trier

Nr.	Modulname	Regel-se- mester	SWS	LP	Prüfungs- voraus-set- zungen (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Stu- dienleistungen
1	Basismodul Alte Geschichte	2	6	10	keine	Hausarbeit
2	Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	2	6	10	keine	Hausarbeit
3	Modul TRISTRA-L I	2	1–3	5	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
4	Basismodul Neuere und Neuste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	3	6	10	keine	Hausarbeit
5	Modul TRISTRA-L II	3	1–3	5	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
6	Praxismodul Arbeitstechniken und Schlüsselqualifikationen	3	4	10	keine	Hausarbeit
7	Praxismodul Berufsfelder	4	4	10	keine	Praktikumsbericht oder Hausarbeit
8	Vertiefungsmodul Historische Kulturräume/Regionen der Globalgeschichte	4	6	10	keine	Klausur (2 Stunden)
9	Modul TRISTRA-L III	4	1–3	5	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studien-
gangs.

2.3 Wahlpflichtmodule an der Universität Trier

Es sind jeweils 5 LP in den Studiensemestern 3, 4 und 5 (insgesamt 15 LP) aus dem Modulangebot eines
der folgenden Nebenfächer im Rahmen des 2-Fächer-Studiengangs zu wählen:

- Germanistik
- Französische Philologie
- Klassische Archäologie
- Politikwissenschaft
- Kunstgeschichte